



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

Regierung von Schwaben
SG 51 / Frau Gaßner
86145 Augsburg
per E-Mail

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Elke Pukall
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 8:00-12:00 Uhr
Fr: 9:30-16:30 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
vom 10.6.2026	LS/EP	089/14003-649	info@vzsb.de	07.08.2026

Az.: 55.1-8622-4/71

Ihr Schreiben vom 10.06.2026

Ausbau des „Bärensteigs“ (Verbindung Trauchgauer Baumgarten mit Trauchgauer Roßstall)

Sehr geehrte Frau Gaßner,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Juni 2026 mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach. Wir bedanken uns auch für die gewährte Verlängerung bis zum 9.8.2026.

Der VzSB hat sich intensiv mit der Situation im Gebiet der Alpweide Wasserscheid-Krottenstein befasst und nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone I (Besonders schutzwürdige Flächen) des Naturschutzgebiets „Ammergebirge“, das auch als FFH- und Europäisches Vogelschutzgebiet festgesetzt ist, und damit im Kernbereich des Schutzgebiets. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung und Veränderung von Straßen, Wegen und Steigen verboten. Vorhaben, die gegen dieses Verbot verstoßen, bedürfen daher der Befreiung nach § 6 der VO i.V.m. § 67 BNatSchG. Zudem handelt es sich um ein Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, das im Natura 2000-Gebiet nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zugelassen werden darf, weil nach den überzeugenden naturschutzfachlichen Ausführungen der Regierung von Schwaben eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen nicht ausgeschlossen werden kann (§ 34 Abs. 2 und 3 Nr. 1 BNatSchG). Grundsätzlich sollen zwar erhaltenswürdige Almen und Alpen erschlossen werden, dies gilt allerdings nur, soweit dies ökologisch vertretbar ist (Nr. 2.3.2 Satz 2 LEP). Die weitere Bewirtschaftung der Almen/Alpen ist daher wichtig und dient der Erhaltung der Biodiversität im Weidegebiet. Das Anliegen der Alpbauern ist nachvollziehbar und bedarf der Erörterung. Dieses Interesse der Alpwirtschaft ist aber mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets abzuwägen. Im Kerngebiet des Schutzgebiets müssen ökologische Belange Vorrang genießen.

Die von der Alpweidegenossenschaft erbetene Genehmigung für den Ausbau des Bärensteigs zur besseren Erschließung des Trauchgauer Roßstalls kann nach unserer Auffassung nicht erteilt werden. Das wäre rechtswidrig, da das betroffene Gebiet zu den streng geschützten Bereichen zählt und die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben sind. Es würde eine einzigartige Landschaft in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 7002 0270 5803 8669 12
BIC: HYVEDEMMXXX

Im Einzelnen:

1. Schutzgebiet Natura 2000

Das betroffene Gebiet ist ein Naturschutz-, FFH- und SPA-Gebiet. Als Teil des Natura 2000-Netzes steht es unter erhöhtem Schutz. Störungen und Eingriffe in den für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind hier grds. unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen können sie von der Regierung gem. § 67 i.V.m. § 34 Abs. 3 BNatSchG genehmigt werden. Insoweit beziehen wir uns im Einzelnen auf die naturschutzfachliche Stellungnahme der Regierung von Schwaben (Aktenvermerk vom 15.05.2026, Az. 51-8622-4/71), die wir vollinhaltlich teilen.

Als „**größter bayerischer Gebirgszug mit natürlicher und naturnaher nordalpiner Gebirgsvegetation, hoher Struktur- und Lebensraumvielfalt sowie großen störungsarmen Lebensraumkomplexen als Brut- und Durchzugsgebiet zahlreicher Vogelarten von überregionaler bis landesweiter Bedeutung**“¹ wird das Ammergebirge für besonders schutzwürdig erklärt. Ihm kommt aufgrund seiner Lage, der relativ geringen Besucher- und Bewohnerzahl und seiner großflächigen, unzerschnittenen Wald- bzw. Hochlagenflächen eine hohe Bedeutung zu. **Vergleichbare Gebiete sind in Deutschland kaum noch zu finden. Die Vielfalt von Fauna und Flora in diesem Bereich ist einzigartig.**

Der Managementplan führt explizit auf, welche schutzwürdigen Tiere, Pflanzen und landschaftlichen Merkmale dort vorkommen. Nicht nur die besonders gefährdeten Raufußhühner sind dabei zu berücksichtigen. 14 Arten aus Anh. I der VoGEV, 4 Zug- und Charaktervögel sowie 14 weitere, noch nicht näher überprüfte Vogelarten werden aufgeführt. 24 Arten aus Anh. IV, 17 Arten aus Anh. II der FFH-Richtlinie sowie zahlreiche Rote-Liste-Pflanzen und Tiere werden genannt.

Sie alle können durch anthropogene Maßnahmen extrem gestört und zusätzlich gefährdet werden. Ziel eines solchen Schutzgebietes ist nicht nur, die bereits jetzt sehr gefährdeten Arten (v.a. Raufußhühner) vor weiteren Schäden zu bewahren. Ebenso wichtig ist es, die Habitate anderer seltener Arten nicht zu verschlechtern. Dass es manchen im Ammergebirge (noch) relativ gut geht, kann kein Freibrief für Eingriffe sein. Angesichts der Vielzahl von Rote-Liste-Arten in diesem Gebiet ist hier besondere Vorsicht geboten.

Dazu kommt im Ammergebirge eine Reihe von naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen (Hochlagenmoore, alpine Rasen, für Bayern außergewöhnliche Felsspaltvegetation u.a.), die im Managementplan unter Kap. 4 aufgeführt sind.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um ein außerordentlich schützenswertes Gelände handelt, das über „normale“ Schutzgebiete weit hinausragt und deutschlandweite Bedeutung hat.

2. Beeinträchtigung durch den Ausbau des Bärensteigs

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen wären bei der angedachten Erschließung über den Bärensteig auf jeden Fall **zu erwarten**:

- Der Trauchgauer Roßstall liegt **im Kerngebiet (Schutzzone I)** des Naturschutzgebietes, d. h. **im sensibelsten und besonders schutzwürdigen Bereich**. Nahezu jeder Eingriff ist hier besonders schädlich, da so gut wie **alle Belange negativ** betroffen wären, die für die Natura 2000-Fläche maßgeblich sind. Zur naturschutzfachlichen Thematik hat die Regierung von Schwaben ja bereits Stellung genommen (s. o.).

¹ Managementplan 8330-471 „Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein“ / Maßnahmen, Kap. 3.

- Die Weidegenossenschaft möchte den bisherigen Steig auf **2,50 m Breite** ausbauen. Damit würde der bisherige Pfad um ein Vielfaches verbreitert und die **sensible Landschaft grob zerschnitten**. Das **Landschaftsbild** würde nach unserer Einschätzung **stark beeinträchtigt werden**. Angesichts der Einzigartigkeit dieses Gebirges und der im Managementplan als Besonderheit hervorgehobenen **Unzerschnittenheit** der Ammergebirgslandschaft halten wir eine solche Maßnahme **nicht für zulässig**.

- Im Übrigen erschließt sich auch nicht, **wieso** eine Breite von 2,50 m für den Auf- und Abtrieb der 37 Stück Vieh und einer Bestoßung von etwa 8 Wochen /Jahr **notwendig** sein soll. Diese vorgesehene Wegebreite würde deutlich über die für Triebwege übliche Wegebreite von rd. 1,5 m hinausgehen und die Breite eines PKW-befahrbaren Almwegs erreichen. Eine solche Wegebreite ist weder für einen Triebweg, noch für einen mit schmalen Spezialfahrzeugen (z. B. Quad) befahrbaren Weg erforderlich. Die vorgesehene Wegebreite erweckt den Eindruck, dass letztlich ein „normaler“, d. h. mit geeigneten PKW befahrbarer Ausbaustandard angestrebt wird.

Dass das Vieh auch künftig zur Weide getrieben wird, halten wir für zumutbar, wenn der bestehende Triebweg saniert wird, um einen ausreichend sicheren Auftrieb zu ermöglichen.

- Das Gelände im Bereich der vorgesehenen Trasse ist steil und schwierig auszubauen. Die **Felsformationen** können nicht einfach umfahren werden. Es bedürfte vermutlich einiger **Sprengungen und tiefer Einschnitte in den Fels**. Krainerwände wären wohl nötig. Die **Baumaßnahme** allein würde daher schon eine **erhebliche Beeinträchtigung** darstellen und womöglich die besonders seltenen und scheuen Raufußhühner nachhaltig stören und vertreiben. Angesichts der Lage unterhalb der Klammerspitze muss darüber hinaus jedoch regelmäßig mit Verschüttungen durch Lawinen, Muren und mit anderen Wegzerstörungen gerechnet werden. D.h., **jedes Jahr** müssten voraussichtlich **Wegebaumaßnahmen** vorgenommen werden, die die geschützten Arten sehr stark stören würden. **Vor diesem Hintergrund würde das Habitat der besonders gefährdeten Arten massiv beeinträchtigt.**

- Auf jeden Fall wäre eine **teilweise Zerstörung der Felsspaltenvegetation** unvermeidlich. Das vielfältige Bodenrelief wäre unwiederbringlich verloren. Damit würde der Lebensraum zahlreicher geschützter Tiere und Pflanzen geschädigt; eine dauerhafte Beeinträchtigung ihrer bislang ungestörten Bereiche wäre zu erwarten. Gerade die Felsstandorte im Ammergebirge sind wegen der Vielzahl von Felsenbrütern und der außergewöhnlichen Felsenvegetation von herausragender Bedeutung und ein Grund für die hohe Schutzqualität, die diesem Standort zugemessen wird. Im Managementplan wird deswegen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Störungen in naturnahen Felswänden zu unterlassen sind und insbesondere auf Baumaßnahmen zu verzichten ist.

Zudem ist die Trasse äußerst exponiert, was eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der natürlichen Eigenart des Gebiets zur Folge hätte.

- Auch eine **Zunahme des Wander- und Radtourismus** ist aus unserer Sicht **zu erwarten**. Selbst wenn derzeit nur vergleichsweise wenige Touristen dort unterwegs sind, lehrt die Erfahrung, dass ein einmal vorhandener Weg genutzt wird. Das gilt insbesondere dann, wenn er in den Karten verzeichnet ist – was bei einem ausgebauten Steig gar nicht zu vermeiden wäre. Im Übrigen zeigt die digitale Karte OpenStreetMap (OSM) jeden Weg unabhängig von Wanderkarten an. Selbst wenn es nicht zu großen Touristenströmen kommen wird – es genügt, wenn sich „Spezialisten“ diese Gegend vornehmen, weil sie abgelegene Gebiete reizvoll finden und sich von der Masse abheben wollen.

Die vorgeschlagene Anbringung eines Tores würde daran nichts ändern. Zum einen ist unklar, ob es überhaupt gelänge, ein unüberwindbares Tor am Bärensteig anzubringen. Oft genug werden dann in kurzer Zeit Umwege ausgetreten. Zum anderen sind, wie oben dargelegt, immer genügend Individualisten unterwegs, die vorhandene Wege finden und begehen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Tore und Schranken nicht dauerhaft und verlässlich verschlossen werden. Da für Wanderer ein Durchlass vorgesehen werden muss, kann letztlich ein Umtragen von MTBs nicht verhindert werden. Zudem lassen sich dadurch die erheblichen Eingriffe in die Naturlandschaft nicht vermeiden.

Die Ruhe und Abgeschiedenheit des Gebietes wäre damit dauerhaft verloren – und damit ein weiterer wesentlicher Grund für die Natura 2000-Ausweisung des Gebietes.

3. Belange der Alpgenossenschaft

Eine dauerhafte Bestoßung der Almen/Alpen ist auch aus Sicht des VzSB sinnvoll. Dass die Weidenossenschaft sich eine leichtere Begeh- oder Befahrbarkeit ihrer Weidegründe wünscht, ist verständlich. Da es jedoch **kaum noch ein vergleichbares Gebiet in Deutschland** gibt, das eine ebenso gut erhaltene Natur und Landschaft aufweist, **geht hier mit dem Eigentum und dem Bewirtschaftungsrecht am Trauchgauer Roßstall auch eine besondere Verpflichtung einher**. Nachvollziehbar ist der Wunsch nach einem ausreichend sicheren Auftrieb des Viehs. Der weitergehende Wunsch nach einer leichteren Erreichbarkeit durch Schaffung einer Befahrbarkeit muss aber ggf. zurücktreten, da die massiven Eingriffe in die zahlreichen geschützten Belange nicht zu rechtfertigen wären. Im Kerngebiet des Naturschutzgebiets mit herausragender ökologischer und landschaftlicher Bedeutung muss diesen Belangen der Vorrang eingeräumt werden.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 III Nr. 1 BNatSchG) für eine Ausnahmegenehmigung liegen daher nicht vor.

4. Zusammenfassende Bewertung

Den vorgesehenen Ausbau des „Bärensteigs“ halten wir wegen der massiven Eingriffe in das Landschaftsbild und die ökologischen Belange für völlig unvertretbar und lehnen ihn daher entschieden ab. Dies gilt auch für eine reduzierte Wegebreite.

Wir können allerdings den Wunsch der Alpbauern nachvollziehen, eine ausreichend sichere Auftriebsmöglichkeit für ihre Tiere zu schaffen. Das kann nach unserer Auffassung am ehesten durch eine Sanierung des bisherigen Triebsteigs über das Kronwinkelmoos erreicht werden. Auch hier wären allerdings Wegebreiten, die über einen üblichen Triebweg hinausgehen (rund 1,5 m), nicht akzeptabel. Dazu müsste auch im Bereich des Kronwinkelmooses der vorhandene Weg saniert und/oder eine vertretbare neue Wegeführung gefunden werden, die das Moor nicht beeinträchtigt. Da das Kerngebiet (Schutzzone I) eines Naturschutzgebiets von herausragender Bedeutung betroffen ist, muss den Naturschutzbelangen der Vorrang eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lorenz Sanktjohanser
2. Vorsitzender

gez. Rudi Erlacher
Geschäftsführender Vorsitzender